

## Synopse

### Verlängerung Pilotversuchsverordnung unbemannte Luftfahrzeuge Drohnenverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **153.275**  
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf
	<b>Verordnung über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bei der Kantonspolizei als Pilotversuch (Drohnenverordnung)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>  gestützt auf § 9a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P240553 und Nr. P260510  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung über den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen bei der Kantonspolizei als Pilotversuch (Drohnenverordnung) vom 30. April 2024 (Stand 15. Mai 2024) wird wie folgt geändert:
<b>§ 5</b> Anordnungskompetenz  <sup>1</sup> Jeder Einsatz eines unbemannten Luftfahrzeuges muss vorgängig durch eine Dienstoffizierin bzw. einen Dienstoffizier angeordnet werden.  <sup>2</sup> Die Anordnung umfasst mindestens den Einsatzzweck nach § 2, und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes sowie die Art der Bild- und Tonaufnahmen nach § 9. Erfolgt während eines Einsatzes eine Änderung des Einsatzzwecks, wird diese Änderung protokolliert.	<sup>1</sup> Jeder Einsatz eines unbemannten Luftfahrzeuges muss vorgängig durch <del>eine Dienstoffizierin bzw. einen Dienstoffizier</del> <u>die zuständige Einsatzleitung</u> angeordnet werden.

Ausgangslage	Entwurf
<p><sup>3</sup> Die Anordnungskompetenz im Rahmen von Strafverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.</p> <p><sup>4</sup> Einsätze nach § 2 Abs. 4 werden durch die zuständige Abteilungsleitung angeordnet.</p>	
<p><b>§ 15</b> Dauer des Pilotversuches</p> <p><sup>1</sup> Der Pilotversuch dauert vom 15. Mai 2024 bis zum 15. Mai 2026.</p>	<p><sup>1</sup> Der Pilotversuch dauert vom 15. Mai 2024 bis zum 15. Mai <del>2026</del><u>2029</u>.</p>
<p><i>Schlussbestimmung</i> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 15. Mai 2024 in Kraft und ist bis zum 15. Mai 2026 befristet.</p>	<p><i>Schlussbestimmung</i> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 15. Mai 2024 in Kraft und ist bis zum 15. Mai <del>2026</del><u>2029</u> befristet.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 16. Mai 2026 in Kraft und ist bis zum 15. Mai 2029 befristet.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Vizestaatsschreiber: Marco Greiner</p>